1. Ausfertigung

SATZUNG

der Stadt Wesel über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bislich – Einbeziehungssatzung Nr. 2 „ Schifferstraße/Harsumer Weg"

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 113), und des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), hat der Rat der Stadt Wesel in seiner Sitzung am 1. Februar 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Der lt. Klarstellungssatzung Nr. 3 im Zusammenhang bebaute Ortsteil Bislich wird durch die Außenbereichsgrundstücke in der Gemarkung Bislich, Flur 14, Flurstücke 269 tlw. 402, 421 – 432 und 433 tlw. abgerundet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt südöstlich angrenzend an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bislich. Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3
Festsetzungen

(1) Zulässig ist die Errichtung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen.

(2) Die Baugrundstücke sind an den Grenzen zur freien Landschaft durch eine zweireihige, heckenartige Anpflanzung aus heimischen Gehölzen einzugrünen. Je Baugrundstück sind zudem zwei heimische Laubbäume gem. Pflanzliste zu pflanzen.

(3) Art und Maß der baulichen Nutzung richten sich nach der Eigenart der nordwestlich angrenzenden Umgebung. Für den Bereich südlich der Schifferstraße wird festgesetzt, daß lediglich die Errichtung von eingeschossigen, giebelständigen Einfamilienhäusern zulässig ist. Wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und es städtebaulich vertretbar ist, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

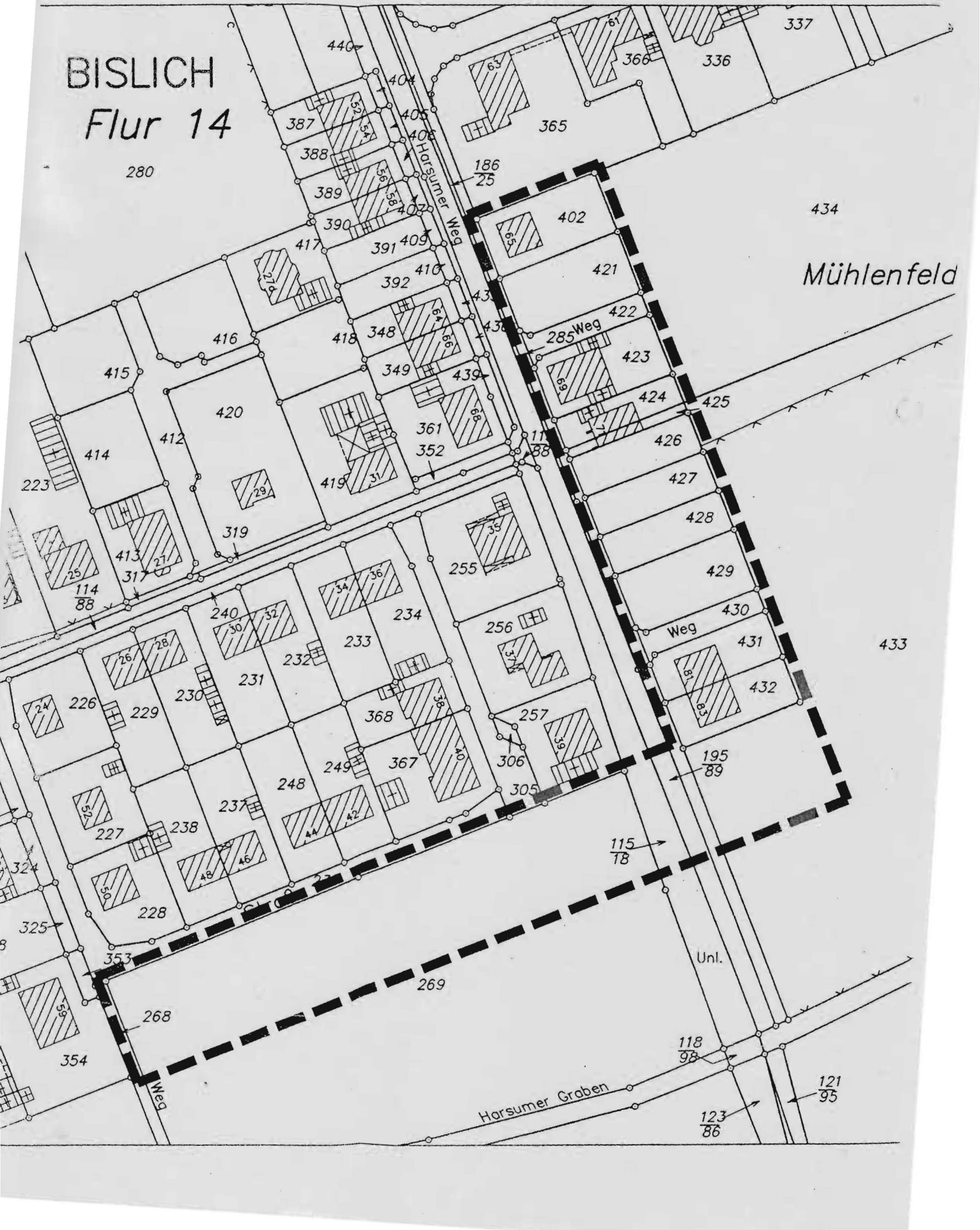
Ausgefertigt:

Wesel, den 2. Februar 2000

STADT WESEL 23

Schrab
Bürgermeister

TOP A18
S. 4


BISLICH
Flur 14
Mühlenfeld
Horsumer Weg
Weg
Weg
Unl.
Horsumer Graben
280
337
336
366
365
434
433
440
404
405
406
387
388
389
390
391
392
417
416
415
414
420
412
418
348
349
361
352
419
223
319
413
317
114/88
240
234
233
232
231
230
229
226
227
228
238
237
248
249
367
368
257
306
305
255
256
186/25
402
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
195/89
115/18
269
268
354
353
325
324
118/98
121/95
123/86